



Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz  
Postfach 3280 | 55022 Mainz

An die  
Städte und Gemeinden  
und anderen Maßnahmenträger  
von Stadterneuerungsmaßnahmen

DER STAATSEKRETÄR

Schillerplatz 3-5  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-3700/3701  
Telefax 06131 16-3901  
Mail: Poststelle@isim.rlp.de  
www.isim.rlp.de

23 . November 2012

Mein Aktenzeichen  
17 530:383  
1100-1 2011  
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Telefon / Fax  
06131 16-3346  
06131 16-173346

**Städtebauliche Erneuerung/Städtebauförderung**  
**Durchführung von städtebaulichen Erneuerungsmaßnahmen der Programme**  
**Sanierungsprogramm, Entwicklungsprogramm, Soziale Stadt, Stadtumbau, Ak-**  
**tive Stadtzentren, Historische Stadtbereiche, Investitionspakt**

- **Verfall von bewilligten Bundesfinanzhilfen**
- **Förderrechtliche Konsequenzen bei Anwendung der Bagatellklausel nach § 155 Abs. 3 BauGB**
- **Förderrechtliche Konsequenzen bei Anwendung des § 10a KAG in Sanierungsgebieten im umfassenden Verfahren**

## **2. Wiederkehrende Beiträge**

Nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes (KAG) können Gemeinden durch Satzung die Erhebung der jährlichen Investitionsaufwendungen für Verkehrsanlagen nach Abzug des Gemeindeanteils als wiederkehrende Beiträge beschließen.

Verfügt die Gemeinde im Gemeindegebiet über förmlich festgelegte Sanierungsgebiete im umfassenden Verfahren, die noch nicht durch Satzung aufgehoben worden sind, kann das Einführen von wiederkehrenden Beiträgen nach Auffassung des Oberen Gutachterausschusses zu erheblichen negativen Auswirkungen auf die Höhe der zu erhebenden Ausgleichsbeträge im Sanierungsgebiet führen. Ausgleichsbeträge sind aber wesentliche Einnahmen einer städtebaulichen Gesamtmaßnahme. Um förderrechtliche Nachteile zu vermeiden, müssen vor Einführung von wiederkehrenden Beiträgen die entsprechenden Sanierungssatzungen aufgehoben sein. Einnahmeausfälle

durch Mindereinnahmen bei den Ausgleichsbeträgen als Folge der Einführung von wiederkehrenden Beiträgen können nicht mit Fördermitteln des Landes und ggf. des Bundes ausgeglichen werden. In die Schlussabrechnung sind deshalb die Ausgleichsbeträge in der gutachterlich ermittelten Höhe, wie sie ohne Einführung von wiederkehrenden Beiträgen ermittelt worden wären, als fiktive Einnahmen einzustellen. Ergibt sich für die Gesamtmaßnahme dann ein Einnahmeüberschuss, ist dieser Überschuss anteilig an das Land zurück zu erstatten (vgl. Nr. 22.3 VV-StBauE).